

20. Juni 2023



Postfach 1310 · 07602 Eisenberg



Ordnung, Umwelt, Bauen und Wohnen

KGS Planungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 Mellingen

Auskunft erteilt: Frau Mischina
Telefon: (036691) 70-360
Fax: (036691) 70-748
E-Mail: bv@lrashk.thueringen.de
De-Mail: vps@shk.de-mail.de

Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Postzugänge siehe: www.saale-holzland-kreis.de

Bei persönlicher Rücksprache
Eisenberg, Schloßgasse 17, Zi. 005

vorab per Fax: 036453 865 15

Ihr Zeichen
3690

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen/AZ
BLS2016/1422

Datum
15.06.2023

Vorhaben:	Gemeinsamer Flächennutzungsplan für die Gemeinde Bad Klosterlausnitz und die Stadt Hermsdorf Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
Antragsteller:	KGS Planungsbüro Helk GmbH, Kupferstraße 1, 99441 Mellingen
Gemeinde	Bad Klosterlausnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die übergebenen Unterlagen:

- ◆ Anschreiben vom 24.04.2023;
- ◆ 2. Entwurf der Planzeichnung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Hermsdorf und Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Planungsstand: Februar 2023, M1: 7.500;
- ◆ 2. Entwurf der Begründung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Hermsdorf und Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Planungsstand: Februar 2023
- ◆ Beiplan 1 mit Bezeichnung "Bauleitplanung, Baulücken und Nutzungsreserven" zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Hermsdorf und Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Planungsstand: Februar 2023, M1:7.500;
- ◆ Beiplan 2 mit Bezeichnung "Biotop und Schutzgebiete" zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Hermsdorf und Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Planungsstand: Februar 2023, M1:7.500;
- ◆ Beiplan 2 mit Bezeichnung "Wegenetz, Altlasten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Hermsdorf und Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Planungsstand: Februar 2023, M1:7.500;

Sprechzeiten:
Vormittag
Mo,Di 8.30 bis 12.00 Uhr
Do,Fr 8.30 bis 12.00 Uhr
(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag
Di 13.30 bis 15.30 Uhr
Do 13.30 bis 17.30 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Jena-Saale-Holzland
BIC HELADEF1JEN
IBAN DE69 8305 3030 0000 0003 37

Haus- und Lieferanschrift:
Im Schloß, 07607 Eisenberg
Telefon (036691) 70-115
Telefax (036691) 70-166
E-Mail: poststelle@lrashk.thueringen.de



- ◆ Beiplan 4 mit Bezeichnung "EKIS-Maßnahmen (Eingriffs-Kompensations-Information-System) zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Hermsdorf und Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Planungsstand: Februar 2023, M1:20.000;
- ◆ CD mit Bezeichnung "FNP Hermsdorf-Bad Klosterlausnitz, § 4a Abs. 3 BauGB, 2. Entwurf Februar 2023";
- ◆ Auszug aus dem Protokoll zur Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

bedanken wir uns.

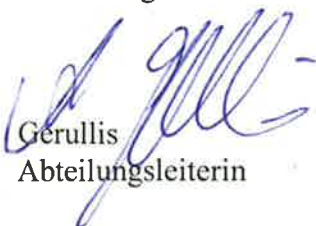
Die eingereichten Unterlagen wurden folgenden Trägern öffentlicher Belange (TÖB) im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis (LRA SHK) zur Beurteilung vorgelegt:

- Untere Bauaufsichtsbehörde – Sachbereich Bauleitplanung
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Abfallbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Kreisbrandinspektion
- Zentrale Dienste/Technisches Gebäudemanagement
- Straßenverkehrsbehörde

Die in diesem Zusammenhang ergangenen Hinweise und Forderungen sind bei der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen.

Für eventuell weiterführende Rückfragen steht Ihnen Frau Mischina unter den o. g. Kontaktdaten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Gerullis
Abteilungsleiterin

Im Folgenden werden die von den Fachämtern des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis abgegebenen Stellungnahmen wiedergegeben:

Untere Bauaufsichtsbehörde – Sachbereich Bauleitplanung

Seitens des Sachbereiches Bauleitplanung werden folgende Hinweise gegeben:

1. Der Entwurf zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz lag bereits im Rahmen der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung zur Beurteilung vor. Die im Rahmen der förmlichen Beteiligung mit der Stellungnahme vom 10.12.2021 vorgebrachten Hinweise wurden im 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes berücksichtigt und in den Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes eingearbeitet.
 2. Allerdings bestehen noch einige Anmerkungen zum 2. Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes. Zunächst ist anzumerken, dass der überarbeitete Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen erneut zur Auslegung kommt. Der 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen sieht mehrere Ergänzungen und Änderungen vor, welche unter anderem die beiden Gemeinden betreffen. Falls das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes erst nach Inkrafttreten des neuen Regionalplanes Ostthüringen beschlossen werden soll, ist die Begründung entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes anzupassen.
 3. Zudem beachten Sie bitte, dass sich das Landesentwicklungsprogramm zurzeit im Änderungsverfahren befindet. Von der Änderung sind folgende Abschnitte betroffen: 1.1 „Handlungsbezogene Raumkategorien“, 2.2 „Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen“ 2.3 „Mittelzentale Funktionsräume“ und 5.2 „Energie“. Falls das fortgeschriebene Landesentwicklungsprogramm vor dem Satzungsbeschluss über den in Rede stehenden Bauleitplan in Rechtskraft erwächst, bedarf die Begründung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes einer entsprechenden Anpassung.
 4. Des Weiteren bedarf die Begründung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan einigen Anpassungen bzw. einer Korrektur. So ist die Tabelle auf den Seiten 27-30 zur verbindlichen Bauleitplanung für das Stadtgebiet Hermsdorf durch die Angaben zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Wohngebiet Rodaer Straße“ zu ergänzen. Der Bebauungsplan wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft“ Nr. 8 vom 27.08.2022 bekannt gemacht.
- Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bestehenden Gebäude wurden nach den uns vorliegenden Informationen bereits niedergelegt. Daher ist die Darstellung von diesen baulichen Anlagen als Bestand anzupassen.
5. Zudem ist die Anpassung der Bezeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Bezeichnung des Bauleitplanes wurde an die auszuweisenden baulichen Nutzungen angepasst. Der Bebauungsplan trägt nun eine Bezeichnung „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Gewerbegebiete zwischen Bundesautobahn A9, Schleifreisener Weg, Rodaer Straße und Am Straßenteich sowie beidseitig der Straße Am Globus“ der Stadt Hermsdorf.
 6. Es ist anzumerken, dass die Stadt Hermsdorf über eine rechtskräftige Gestaltungssatzung verfügt, welche Bestimmungen zu der Gestaltung von baulichen Anlagen für ein Teil der Altstadt von Hermsdorf festlegt. Aus unserer Sicht bedarf das Unterkapitel 2.3.3 „Baustruktur und Ortsgestalt“ einer entsprechenden Ergänzung.

7. Die Ausführungen in der Begründung auf den Seiten 74-75 können durch die Erweiterung der Privilegierung für die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch den Inhalt der Bestimmungen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ergänzt werden.

8. Die Angaben in der Begründung auf Seite 81 zu den in der Verwaltungsgemeinschaft und im Verwaltungsbereich der erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz vorhandenen Gewerbeflächen ist durch den EWU-Standort (Serba) zu ergänzen. Zurzeit befindet sich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „EWU Standort – Am Schwemmburg“ im Aufstellungsverfahren, welcher das Ziel der Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bereits in diesem Bereich ansässigen Betriebes hat.

9. Nach den unserer Behörde vorliegenden Informationen beabsichtigt die Gemeinde Bad Klosterlausnitz dem bebauten Flurstück am Markt 7 eine Nachnutzung für eine seniorenrechtliche Wohnform zukommen zu lassen. Dafür war vorgesehen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Aus der Begründung sind keine Absichten der Gemeinde Bad Klosterlausnitz zur Nachnutzung dieser brachliegenden Fläche zu entnehmen.

10. Die Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung „Sport“ (im Gemeindegebiet Bad Klosterlausnitz) wurde aus den Darstellungen des gemeinsamen Flächennutzungsplan rausgenommen. Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz beabsichtigt auf einer Teilfläche die Ausweisung eines anderen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Hotel/Kur“. An dieser Stelle ist auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 BauGB hinzuweisen. Da nach dem Willen der Gemeinde für dieses Gebiet eine neue städtebauliche Entwicklung vorgesehen ist, wird die Einleitung des Bauleitverfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Sportplatz Oberndorfer Straße“ als geboten betrachtet. Die Aufhebung des in Rede stehenden Bebauungsplanes kann im Parallelverfahren i.S.v. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

11. Des Weiteren ist anzumerken, dass nach den uns vorliegenden Informationen zwischen der Stadt Jena und den umliegenden Gemeinden eine interkommunale Vereinbarung zum Stadt-Umland-Konzept geplant ist bzw. bereits getroffen wurde. Die Stadt Hermsdorf sowie die Gemeinde Bad Klosterlausnitz sind Kooperationspartner in diesem Planungsprozess. Zwischen den Kooperationspartnern ist eine Zusammenarbeit in den Fragen der nachhaltigen und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung mit den Schwerpunkten Wohnen, Gewerbe, Mobilität und Grünflächen vorgesehen. Nach Aufstellung des Stadt-Umland-Konzeptes können bilateral Vertragsschlüsse gemäß § 204 BauGB zwischen der Stadt Jena und der jeweiligen Umlandkommune erfolgen. Falls solche Vereinbarungen zwischen der Stadt Hermsdorf oder der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und der Stadt Jena geplant sind, wäre bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Darstellungen für die vorgesehenen Flächen (z.B. Wohnbaufläche mit der Bindungswirkung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB) erforderlich.

Untere Denkmalschutzbehörde

Seitens der ***Unteren Denkmalschutzbehörde*** wird mitgeteilt, dass alle denkmalschutzrechtlichen Belange und Hinweise in dem Entwurf zum im Betreff genannten Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden.

Untere Abfallbehörde

Seitens der ***Unteren Abfallbehörde*** wird mitgeteilt, dass aus abfallrechtlicher Sicht dem gemeinsamen Flächennutzungsplan nichts entgegensteht. Die vorherigen Stellungnahmen wurden berücksichtigt/zur Kenntnis genommen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Seitens der ***Unteren Immissionsschutzbehörde*** wird Folgendes mitgeteilt:

Die unter Punkt 1.1 aufgeführten Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1 sollten in den angegebenen Gebietskategorien eingehalten werden.

Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

In der letzten Stellungnahme wurde seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde kritisiert, dass keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen wurden. In der Begründung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan wird angegeben, dass in diesem Fall ausschließlich auf den Regionalplan Ostthüringen verwiesen wird. Darum sehen beide Kommunen keine Notwendigkeit der zusätzlichen Ausweisung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan.

In der letzten Stellungnahme wurde die Nichtbeachtung des § 50 BImSchG kritisiert. Konkret ging es um die Gemengelage von Gewerbegebieten direkt angrenzend an allgemeine Wohngebiete. Dies wurde im vorliegenden Entwurf ausgeräumt sodass dieser Konfliktpunkt nicht mehr besteht. Allerdings ist nach wie vor anzumerken, dass die Lage eines Gewerbegebietes in dem unter anderem die Firma Ziegler liegt, neben einem Sondergebiet Kur als kritisch angesehen wird.

Konkrete Einzelfallbeurteilungen können darüber hinaus ohnehin in Stellungnahmen zu Bebauungsplänen getroffen werden.

Untere Naturschutzbehörde

Seitens der ***Unteren Naturschutzbehörde*** wird zeitnah nachgereicht.

Untere Wasserbehörde

Seitens der ***Unteren Wasserbehörde*** wird mitgeteilt, dass keine Einwände zum vorliegenden Flächennutzungsplan bestehen. Belange der Wasserwirtschaft wurden berücksichtigt.

Hinweise:

1. Diese Zustimmung beinhaltet keine Erlaubnisse bzw. Genehmigung für konkrete Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Satzung, welche nach dem WHG und dem ThürWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis/Genehmigung oder einer sonstigen Zustimmung nach wasserrechtlichen Vorschriften, wie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bedürfen.
2. Versiegelung von Flächen

Durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Maßnahmen ist in der Regel eine Versiegelung von Flächen und damit eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Die versiegelte Fläche sollte demnach so gering wie möglich ausfallen

Eine Maßnahme, um der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegen zu wirken, ist die Versickerung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickern, verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

3. Auf die Allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 5 WHG wird hingewiesen.

Untere Bodenschutzbehörde

Seitens der ***Unteren Bodenschutzbehörde*** werden unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Hinweise keine Einwände geltend gemacht:

Für die unter den Thalys-Kennziffern 06787, 06788 und 06794 erfassten Altablagerungen erfolgte eine Historische Erkundung. Die Ergebnisse wurden mit dem Bericht vom 10.12.2021 vorgelegt und werden ergänzend mitgeteilt:

06787 AAL Kläranlage

Zum Bewertungsstichtag wurde der Standort als städtischer Recyclinghof (Grünschnittannahmestelle) genutzt. Das Grundstück wurde bis in die 1950er Jahre als Landwirtschaftsfläche sowie auf Teilflächen als Wald genutzt. Ab 1982 bis Anfang der 1990er Jahre sind Bautätigkeiten und devastierte Flächen am Standort nachweisbar. Seit den 1980er Jahren wurde das Gelände mit Erdstoffmassen und Keramikschant aufgefüllt. Die Auffüllungsmächtigkeit am Standort betrug ca. 7 m und resultierte in einem Geländesprung zum Areal der Kläranlage im Südosten. Seit Beginn der 1990er Jahre wurde das Untersuchungsgebiet als Wertstoffhof sowie temporär als Lagerfläche für Baumaterialien durch die Stadt Hermsdorf genutzt. Seitdem wurden zahlreiche Haufwerke im Bereich der Verdachtsfläche abgelagert, die bis heute am Standort lagern und aus einem Gemisch aus Erdstoffmassen, Bauschutt und Baumaterialien (v.a. aus Straßenbau) bestehen sowie z.T. durch dichten Strauch- und Baumbewuchs gekennzeichnet sind.

Es besteht der Verdacht auf mögliche Schadstoffeinträge durch nachgewiesene Aufschüttungen und ggf. verbrachte Abfälle am Standort. Es liegen keine Hinweise auf Setzungen im Ablagerungskörper oder Rutschungen an vorhandenen Böschungen vor.

06788 AAL Raudatal

Die registrierte Altablagerung 06788 wurde seit 1945 bis 1953 überwiegend als Landwirtschaftsfläche genutzt, war nicht bebaut und nicht versiegelt. Auf einer Teilfläche im Norden der Verdachtsfläche waren in den Luftbildern von 1945 und 1953 Ablagerungen bzw. Aufschüttungen sichtbar. Bereits vor 1933 ist eine Altablagerung registriert, wobei Keramikabfälle, Eisenschrott und Hausmüll erfasst sind. Seit den 1970er bis Anfang der 1980er Jahre erfolgte im Zuge der Verrohrung der Rauda im nördlichen Bereich der Verdachtsfläche eine Auffüllung des Geländes parallel zur Heinrich-Heine-Straße. Dieser Bereich wurde u.a. mit Abfällen aus der Ferritproduktion (Keramikschant) sowie mit Hausmüll und Asche aufgefüllt. Die Geländeangleichung im Norden der Verdachtsfläche war bis 1987 abgeschlossen. Seitdem befinden sich in diesem Bereich ein großer Parkplatz, eine Parkanlage sowie Wohnhäuser mit Gärten in der Heinrich-Heine-Straße.

Im südlichen Teil der Verdachtsfläche wurde die Rauda nicht verrohrt. Die Nutzung dieses Bereiches erfolgte im Zuge der Bebauung im Umfeld außerhalb des Standortes bis heute überwiegend als Grünland und Gärten. Für den Südteil der Verdachtsfläche lagen im Ergebnis der Auswertung aller zum Bewertungsstichtag vorliegenden Unterlagen zum Status quo keine konkreten Hinweise auf in der Vergangenheit verbrachte Abfälle vor. Es können jedoch im gesamten Untersuchungsgebiet kleinflächige Abfallablagerungen (v.a. Keramikschutt der KWH) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Baumaßnahme „Hermsdorf, südlicher Hauptsammler, 1. TA von Kläranlage bis Geraer Straße“ wurden im Jahr 1992 kontaminierte Erdstoffmassen im Rahmen der Bautätigkeiten nachgewiesen. Bereits im Bauantrag wurde auf mögliche Auffüllungen im Bereich des Raudatales hingewiesen, die ggf. kontaminiertes Aushubmaterial im Rahmen der Bau-maßnahme nach sich ziehen könnten. Im Ergebnis der Beprobung und Analytik wurde im Bereich des Bauabschnittes „Südlicher Hauptsammler Hermsdorf“ eine inhomogene Zusammensetzung des Auffüllungsmaterials mit chargenweise erhöhten Werten von Mineralölen im Feststoff sowie z.T. Schwermetallen, Phenolen, AOX und CSB im Eluat nachgewiesen. Weiterhin zeigten nahezu alle Proben einen hohen Glühverlust, was grundsätzlich auf einen hohen Ascheanteil in der Auffüllung hinweist. Die Einstufung der Aushubmassen erfolgte in die Deponieklasse DK II. Es wurde entschieden, die Aushubmassen aus dem Bauvorhaben auf eine Hausmülldeponie zu verbringen. Zwar ist die konkrete Lage des beprobten Aushubmaterials anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, jedoch sind mit den Untersuchungen grundsätzlich Auffüllungen mit hohem Ascheanteil und chargenweise erhöhten Schadstoffkonzentrationen im Bereich der Verdachtsfläche 06788 nachgewiesen.

Aufgrund der Überbauung und Neugestaltung des nördlichen Bereiches der Verdachtsfläche, für den eine Aufschüttung des Geländes im Zuge der Verrohrung des Raudenbaches dokumentiert ist, wird vermutet, dass eine Oberflächenabdeckung der aufgefüllten Massen erfolgte. Informationen zur Art und Mächtigkeit der Oberflächenabdeckung lagen zum Bewertungsstichtag jedoch nicht vor. Ebenfalls lagen zum Status quo keine Hinweise auf eine hergestellte Basisabdichtung für diesen Bereich der Verdachtsfläche vor. Da sich der Verdacht auf vorhandene Altablagerungen im südlichen, nicht verrohrten Bereich des Standortes 06788 nicht bestätigt hat, sind Angaben zur Oberflächen- und Basisabdichtung in diesem Bereich nicht relevant.

Es liegen keine Hinweise auf Setzungen im Ablagerungskörper oder Rutschungen an vorhandenen Böschungen vor. Unter Beibehaltung der jeweils aktuellen Nutzung ist die Standsicherheit für die benannten Altablagerungen auf Grundlage der zum Bewertungsstichtag sichtbaren Standortverhältnisse gewährleistet.

Aufgrund der im Zeitraum bis ca. 1982 nachgewiesenen Aufschüttungen und Ablagerungstätigkeiten im Norden des Standortes, besteht für die registrierte Altablagerung 06788 grundsätzlich der Verdacht auf vorhandene Kontaminationen des Bodens und von Sickerwässern durch ggf. abgelagerte Abfälle. Im Ergebnis der HE kann ein Altlastenverdacht im Bereich der erfassten ALVF zum Bewertungsstichtag nicht ausgeschlossen werden.

06794 AAL „Hermsdorf-Reichenbach“

Im Jahr 2012 wurde eine Gefährdungsabschätzung für den nördlichen Teil der Verdachtsfläche 06794 (nördlich L1070) durchgeführt. Mit den Untersuchungsergebnissen aus dem Jahr 2012 [29] ist im Norden der Verdachtsfläche (nördlich L1070) grundsätzlich das Vorhandensein von Abfällen (Keramikabfälle, Bauschutt) in der Auffüllung nachgewiesen.

Dies spiegelt sich in der nachweisbaren Beaufschlagung von Bodensickerwässern mit Schadstoffen nieder. Im Zuge des Vorhabens zum Bebauungsplan „Industriegebiet Hermsdorf Ost III“ wurde die Fläche im Norden der L1070 bis zum Ausschluss einer Bodenbelastung als von der Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt.

Der Bereich der Altablagerung war nachweislich seit 1945 nicht bebaut und nicht versiegelt, mit Ausnahme der Landstraße L1070, die zu Beginn der 2000er Jahre neu errichtet wurde und die Verdachtsfläche von Südwesten nach Nordosten quert. Auf Teilflächen des Standortes wurde im Zeitraum von 1936 bis 1939 Sand für den Autobahnbau gewonnen. Die Sandgrube war ca. 8 m tief und wurde nach Beendigung des Abbaus ab 1939 mit Erdstoffmassen, Bauschutt und Industrieabfällen verfüllt. Auch auf der angrenzenden Fläche im Osten des Standortes befand sich eine Sandgrube. Weiterhin liegen ab 1969 bis zum Ende der 1970er Jahre Hinweise dafür vor, dass Abfälle (u.a. von Jenapharm und den KWH) in einer Tiefe von 2 bis 3 m u. GOK am Standort verbrannt wurden, wobei ggf. auch Kratzteer der Generatorgasanlage der KWH mit verbracht wurde. Es wird vermutet, dass neben Kratzteer auch Rückstände aus dem gesamten Produktionsspektrum der KWH sowie verschiedene Lösungsmittel und metallisches Natrium am Standort verbrannt bzw. verbracht wurden. Anhand der Luftbildauswertung sind erneute Ablagerungstätigkeiten (Auffüllungen) in den 1980er Jahren im Norden des Standortes nachweisbar. Die Deponie wurde im Jahr 1977 geschlossen und im Rahmen einer Wiederurbarmachung mit einer ca. 1 m starken Erdschicht abgedeckt. Unterlagen zu einer erfolgten Oberflächenabdeckung liegen jedoch nicht vor. Zumindest für den nördlichen Teil des Standortes ist durch die Aufschlussarbeiten im Jahr 2012 belegt, dass die nachweisbare Oberflächenabdeckung lediglich ca. 30 bis 40 cm beträgt. Hinweise auf das Vorhandensein einer Basisabdichtung im Bereich der Altablagerung liegen nicht vor. Nach der Einstellung des Deponiebetriebes wurde der nördliche Teil der Verdachtsfläche landwirtschaftlich genutzt und war im Süden durch Brach- bzw. Ödland gekennzeichnet.

Anhand der vorliegenden Unterlagen und der Luftbildauswertung sind Ablagerungstätigkeiten und Aufschüttungen nachgewiesen. Für den Standort besteht grundsätzlich der Verdacht auf vorhandene Kontaminationen des Bodens und von Sickerwässern durch die abgelagerten Abfälle. Im Norden des Standortes ist zudem eine Beaufschlagung von Sickerwässern mit Schadstoffen innerhalb der Auffüllung anhand von Analysen nachgewiesen. Im Ergebnis der HE kann ein Altlastenverdacht im Bereich der erfassten ALVF zum Bewertungsstichtag nicht ausgeschlossen werden.

Der nördliche Bereich der Altablagerung wird zudem als potenziell kampfmittelgefährdet bzw. -belastet eingestuft, da im Ergebnis der Auswertung von Kriegsluftbildern Bombentrichter im Bereich des Untersuchungsgebietes erkennbar sind.

Auf die Vorsorgepflicht gem. § 7 BBodSchG wird hingewiesen.

Kreisbrandinspektion

Seitens der ***Kreisbrandinspektion*** wird mitgeteilt, dass die brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 27.10.2016 und vom 21.08.2018 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Weitere Forderungen ergeben sich bei Vorliegen konkreter Bebauungspläne oder Bauvorhaben.

Zentrale Dienste/Technisches Gebäudemanagement

Seitens des **Technischen Gebäudemanagements/Bereich Dienstleistungsbetrieb** wird mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen. Die K103 Schleifreisen ist im FNP als überörtliche Hauptverkehrsstraße ausgewiesen.

Unteren Straßenverkehrsbehörde

Seitens der **Unteren Straßenverkehrsbehörde** wurde keine Stellungnahme abgegeben.

